

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2015

Nr. 2015/303

Beiträge der Einwohnergemeinden an die Pflegekosten für Pflegeleistungen an Einwohner in der stationären Heimpflege gemäss Sozialgesetz Schlussabrechnung 2014

1. Ausgangslage

Nach § 55 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit § 179 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) werden die Pflegekostenbeiträge an die stationäre Pflege von Einwohnern vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen, bis der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom Kantonsrat unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge neu festgelegt wird.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2014

Total durch die ASO-Clearingstelle abgerechnete Pflegekosten der Alters- und Pflegeheime	Fr. 43'300'000.00
50 Prozent zu Lasten des Kantons	Fr. -21'650'000.00
50 Prozent Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr. 21'650'000.00

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit 21'650'000.00 Franken an den Pflegekosten 2014.

2.2 Abrechnung Akonto

Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr. 21'650'000.00
Abzüglich Akonto der Einwohnergemeinden (RRB 2014/720 vom 22.4.2014 und RRB 2014/1900 vom 3.11.2014)	Fr. -22'000'000.00
Restguthaben der Einwohnergemeinden	Fr. -350'000.00

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Restguthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden im Betrag von 350'000.00 Franken.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Pflegekosten 2014 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von 21'650'000 Franken gilt als definitiv.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/720 vom 22. April 2014 und gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/1900 vom 3. November 2014 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von 350'000 Franken gilt als definitiv.
- 3.3 Die Rückerstattung des Restguthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2013. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Aufwandsreduktion in der Jahresrechnung 2014 wieder auf das Konto Nr. 570.362 zu buchen.
- 3.5 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. auszuführen oder zu entlasten:
- | | | | |
|--|-------------------------------------|-----|------------|
| | Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent | Fr. | 181'903.20 |
| | Kreditor Gemeinden mit Postkonto | Fr. | 168'096.80 |
| | <hr/> | | |
| | Sachkonto Nr. 027/4632000/20644 [S] | Fr. | 350'000.00 |
- Buchungstext: *Pflegekosten 14Def*
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); SLE (3), HER, BOR (2015/015)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

SAP-Pooling

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen